

Cautions übersteigender Forderungen, in Anspruch genommen werden kann.

Ist im erstern Falle eine Geldstrafe von der Polizeibehörde erkannt worden, so hat dieselbe dem Verurtheilten die Bezahlung der Strafe und Kosten binnen 14 Tagen mit der Bedeutung aufzugeben, daß, wenn die Bezahlung innerhalb dieser Frist nicht erfolge, der gesammte Betrag von der erlegten Caution werde entnommen werden.

Sobald der Betrag der Caution durch Bezahlung von Strafe und Kosten aus derselben oder dadurch vermindert worden ist, daß Seiten des Civilgerichts wegen rechtskräftig festgestellter Schädensbeträge die Hilfe in die Caution vollstreckt worden ist, so wird dem betreffenden Instituts- oder Vereins-Vorstande die spätestens binnen 8 Tagen zu bewirkende Ergänzung der Caution aufgegeben.

2) Der Unternehmer oder resp. Vertreter hat das dem Institute oder Vereine zum Grunde zu legende Reglement mit Dienstinstruction der Polizeidirection vor Ertheilung der Autorisation zur Prüfung vorzulegen und dasselbe nach erlangter Genehmigung gleichzeitig mit der Eröffnung der Wirksamkeit des Instituts oder Vereins öffentlich bekannt zu machen.

§ 3. Das in § 2 unter 2. erwähnte Reglement mit Instruction muß folgende wesentliche Bestimmungen enthalten:

a) den Namen, welchen das Institut oder der Verein führen soll;

b) die Anzahl der anzunehmenden Mannschaften, welche ohne polizeiliche Zustimmung nicht überschritten werden darf;

c) die Bezeichnung der für die Mannschaften anzunehmenden gleichförmigen Bekleidung und Abzeichen, welche sich auf Rock oder Blouse, Tasche und Kopfbedeckung mit vorschriftsmäßigem Schild und Nummer zu beziehen hat;

d) eine Tarifbeilage, worin die Gebühren verzeichnet sind, welche für jede einzelne Dienstleistung beansprucht werden können und von dem Instituts- oder Vereins-Inhaber oder Vorstände zu veröffentlichen sind;

e) die Vorschrift, daß die Gebührenerhebung nur gegen Ausfolgung der den Betrag derselben anzeigenden Dienstmarke, auf welche zugleich die Nummer des betreffenden Dienstmannes gedruckt sich befinden muß, erfolgen darf;

f) die Verpflichtung des Personales, Beiträge zu einer Casse zu zahlen, deren Zweck die Unterstützung in Erkrankungsfällen und die Bestreitung der Begräbniskosten ist.

§ 4. Die Inhaber oder Vorstände von autorisirten Dienstmann- und Packträger-Instituten oder Vereinen sind demnächst verpflichtet:

a) Abänderungen des Reglements in den § 3 unter a—d angegebenen Beziehungen nicht ohne vorgängig nachgesuchte und erlangte Genehmigung der Polizeidirection eintreten zu lassen;

b) nur solche Individuen als Dienstmänner, Packträger u. s. w. anzunehmen und zur Verpflichtung zu präsentiren, welche nicht nach ihrer bisherigen Aufführung als der öffentlichen Sicherheit gefährlich anzusehen und nicht dem Trunke ergeben sind;

c) über die angenommenen, beziehentlich entlassenen Dienstmänner u. s. w. ein Register zu

führen, aus welchem das Datum der Aufnahme wie der Entlassung, der vollständige Name, das Alter, der Geburtsort, resp. Heimathsort, die hiesige Wohnung, Tag und Ort der Ausstellung des vorzuzeigenden Führungszeugnisses oder Verhaltscheines, sowie der polizeilichen Legitimation zum hiesigen Aufenthalte, endlich die ertheilte Schildnummer ersichtlich ist;

d) die Annahme und Entlassung eines jeden Dienstmannes u. s. w. spätestens am Tage nach der Annahme oder Entlassung anzuzeigen.

Die An- und Abmeldescheine, mittels deren solches anzuzeigen, sind in zwei Exemplaren an Polizeistelle einzureichen, von denen das eine abgestempelte zurückgegeben wird, um den Anmeldenden eintretenden Falles als Ausweis zu dienen;

e) bei Entlassung eines Dienstmannes u. s. w. die in dessen Besitz befindlichen Marken demselben abzunehmen oder die Gründe, die solches verhindern, der Behörde binnen 3 Tagen anzuzeigen und binnen gleicher Frist einem Jeden im Falle der Entlassung auf Verlangen ein Führungszeugniß unter Angabe des Entlassungsgrundes auszufolgen;

f) zur Ueber- beziehentlich Entgegennahme von Aufträgen, Beschwerden u. c. mindestens eine feste Annahmestelle der Behörde zu bezeichnen und dieselbe ohne deren Vorwissen nicht zu verlegen; endlich

g) darauf zu sehen, daß die Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der Dienstmänner u. s. w. stets in ordentlichem und reinlichem Zustande, in gleichen die zum Fortschaffen von Lasten erforderlichen Geräthe und Transportmittel in brauchbarem Zustande sich befinden.

Die Nichtbefolgung der obigen Verpflichtungen zieht polizeiliche Bestrafung bis zum Betrage von 5 Thln., nach Befinden die Zurücknahme der Autorisation nach sich.

Die erfolgte Zurücknahme der Autorisation wird von der Polizeidirection durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 5. Die aus einem autorisirten Institute oder Vereine wegen Verletzung der instructionsmäßigen Verpflichtungen entlassenen Leute dürfen nur mit Genehmigung der Polizeidirection in einem andern dergleichen Institute oder Vereinen wieder angenommen werden.

§ 6. Den Dienstmännern, Packträgern u. s. w. ist es verboten:

a) Lohn oder Trinkgeld über den reglementsmäßigen Gebührensatz hinaus zu beanspruchen, jedoch unbeschadet der Einigung mit dem Auftraggeber bei Dienstleistungen, welche im Tarif oder Reglement nicht ausgeführt sind;

b) die öffentliche Verrichtung solcher Dienstleistungen zu übernehmen, welche, weil sie dem Anstande und der guten Sitte entgegenlaufen, zu öffentlichem Aergerniß zu gereichen geeignet sind;

c) auf Straßen oder öffentlichen Plätzen in einer größeren Anzahl als je zu 3 Mann zusammenzutreten, wo nicht ein Anderes von der Polizeidirection besonders genehmigt ist — überhaupt durch Aufstellung auf den Trottoirs oder Straßenübergängen den Verkehr zu behelligen; oder ihre Dienste dem Publikum in dasselbe belästigender Weise anzubieten;